

# **Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen**

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken im Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen berät als Direktorenkonferenz Fragen gemeinsamen Interesses und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken. Sie gibt sich folgende Geschäftsordnung (beschlossen am 29.10.1996 in Essen, geändert am 13.07.1999 in Köln und am 04.05.2001 in Düsseldorf).

### **1. Mitglieder**

Stimmberechtigte Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der Bibliotheken der Universitäten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 HG, der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin und des Hochschulbibliothekszentrums. Bei Verhinderung werden sie durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stimmberechtigt vertreten.

### **2. Gäste**

2.1 Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird zu den Sitzungen, sofern es sich nicht um eine gesonderte Sitzung der Mitglieder handelt, eingeladen.

2.2 Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachverständige Gäste einladen.

Sofern nicht eine gesonderte Sitzung der Mitglieder stattfindet, lädt die oder der Vorsitzende regelmäßig ein

- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Fachhochschulbibliotheken
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Großstadtbibliotheken
- die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Bibliotheks- und Informationswesen der Fachhochschule Köln.

### **3. Vorstand**

3.1 Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrem Kreis den Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und entspricht der Amtszeit des Vorstandes des Verbandes. Wiederwahl ist zulässig.

3.2 Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen, führt die Geschäfte und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Bei Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand legt intern fest, welche oder welcher stellvertretende Vorsitzende in der ersten bzw. der zweiten Hälfte der Amtszeit jeweils die Vertretung übernimmt.

3.3 Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft bereitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft gemeinsam vor.

#### **4. Ständige Arbeitsgruppen**

4.1 Die Arbeitsgemeinschaft kann zur Bearbeitung ständig wiederkehrender Aufgaben „Ständige Arbeitsgruppen“ einsetzen. Die Arbeitsgemeinschaft wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder der Arbeitsgruppen für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

4.2 Die oder der Vorsitzende einer ständigen Arbeitsgruppe muss Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sein; die übrigen Mitglieder müssen nicht notwendig auch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sein. Sie sind persönlich zu benennen.

4.3 Die ständigen Arbeitsgruppen arbeiten in enger Abstimmung mit dem Vorstand und fertigen Vorlagen für die Arbeitsgemeinschaft. Mitglieder des Vorstandes können an Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppen teilnehmen. Die Arbeitsgruppen berichten der Arbeitsgemeinschaft regelmäßig durch ihre Vorsitzenden.

4.4 Die Arbeitsgemeinschaft kann beschließen, dass ständige Arbeitsgruppen gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Fachhochschulbibliotheken gebildet werden. Die Wahl der oder des Vorsitzenden erfolgt einvernehmlich zwischen den beiden Arbeitsgemeinschaften. Die Mitglieder, deren Zahl einvernehmlich festgelegt wird, werden jeweils von den beiden Arbeitsgemeinschaften getrennt gewählt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 4.1 bis 4.3 sinngemäß.

#### **5. Ad-hoc-Arbeitsgruppen**

5.1 Die Arbeitsgemeinschaft kann für begrenzte Aufgaben „Ad-hoc-Arbeitsgruppen“ einrichten. Sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder für die Dauer der übertragenen Aufgabe.

5.2 Ist die Aufgabe nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht abgeschlossen, so beschließt die Arbeitsgemeinschaft über den Fortbestand der Arbeitsgruppe und über eine etwaige Neuwahl der Vorsitzenden und der Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

5.3 Die oder der Vorsitzende einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe soll in der Regel Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sein; die übrigen Mitglieder müssen nicht notwendig auch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sein. Sie sind persönlich zu benennen.

5.4 Die Ad-hoc-Arbeitsgruppen arbeiten in enger Abstimmung mit dem Vorstand und fertigen Vorlagen für die Arbeitsgemeinschaft. Mitglieder des Vorstandes können an Sitzungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppen teilnehmen. Die Arbeitsgruppen berichten der Arbeitsgemeinschaft regelmäßig durch ihre Vorsitzenden.

5.5 In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand Arbeitsgruppen nach § 5.1 vorläufig einsetzen. Ihre endgültige Einrichtung sowie die Berufung der Mitglieder bedarf der nachträglichen Zustimmung durch die Arbeitsgemeinschaft auf deren nächster Sitzung.

5.6 Die Arbeitsgemeinschaft kann beschließen, dass Ad-hoc-Arbeitsgruppen gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Fachhochschulbibliotheken gebildet werden. Die Wahl der oder des Vorsitzenden erfolgt einvernehmlich zwischen den beiden Arbeitsgemeinschaften. Die Mitglieder, deren Zahl einvernehmlich festgelegt wird, werden jeweils von den beiden Arbeitsgemeinschaften getrennt gewählt. Im übrigen gelten die Absätze 5.1 und 5.5 sinngemäß.

#### **6. Sitzungen**

6.1 Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden mindestens zweimal jährlich statt.

6.2 Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende unter der Angabe der Tagesordnung in der Regel drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich ein. Die oder der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindestens fünf Mitglieder es schriftlich beantragen.

6.3 Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet – außer bei einer Wahl – die Stimme der oder des Vorsitzenden im Einzelfall.

6.4 Über das Ergebnis der Beratungen wird eine Niederschrift gefertigt, die auch die regelmäßig teilnehmenden Gäste erhalten. Über die sonstige Weitergabe entscheidet die oder der Vorsitzende im Einzelfall.

## **7. Sonstiges**

Die Beziehungen zu anderen Gremien des Verbandes regelt die Satzung des Verbandes.

Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

(Abschrift der Fassung, bekannt gegeben mit Drucksache 39/01)